

ERGÄNZUNGEN ZUM ZUCHTREGLEMENT DES SKFB

Genehmigt GV SKFB 22. August 2021

Teilrevision genehmigt GV SKFB 17. März 2024

Beschlüsse DV SKG vom 27. April 2024

Teilrevision genehmigt vom ZV SKG 9. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis Ergänzungen zum Zuchtreglement des SKFB

Art. 10.2 ZR	Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung <i>Röntgen der Wirbelsäule</i>	Seite	3
Art. 10.3 ZR	Formwertbeurteilung <i>Bedingungen Nachzuchtkontrolle</i>	Seite	3
Art. 10.4 ZR	Verhaltens- und Belastungstest <i>Wird durch Reglement SKG BOAS-Screening ersetzt</i>	Seite	4
Art. 12 ZR	Sanktionen <i>Bedingungen Nachzuchtkontrolle</i>	Seite	4-5
15.	Änderungen «Ergänzungen zum Zuchtreglement der SKFB»	Seite	5
16.	Genehmigung	Seite	5
17.	Genehmigung Änderungen	Seite	6

Ergänzung zu Art. 10.2 Zuchtreglement des SKFB
Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung

GV Beschluss 17. März 2019

Projekt vorsorgliches Röntgen der Wirbelsäule

Für die zur Zuchttauglichkeitsprüfung angemeldeten Französischen Bulldoggen ist eine Bestätigung beizulegen, dass die Wirbelsäule vorsorglich geröntgt worden ist und ein Arztbericht der Dysplasiekommission Bern erstellt wurde.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 12 Monate
- Seitliche Komplettaufnahmen HWS/BWS/LWS/Rute erstellt durch den Haustierarzt

Übermittlung an die Dysplasiekommission Bern

- Antragsformular vom Besitzer unterschrieben
- Einsenden durch den Tierarzt gemäss Beschrieb der Homepage Dysplasiekommission

Ablaufprozess

- Der Züchter erhält einen schriftlichen Befund.
- Die Daten werden wissenschaftlich ausgewertet. Der SKFB erhält regelmässig Informationen zur statistischen Auswertung.

Datenschutz

Die Daten unterliegen dem schweizerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzrichtlinien der Universität Bern.

Projektdauer

Das Projekt dauert vorerst 5 Jahre ab 2019

- d) Das bestehende Projekt wurde im Juni 2024 um weitere 5 Jahre verlängert. Der SKFB übernimmt nach Eingangsbestätigung der Daten durch das Departement für klinische Veterinärmedizin anteilmässig CHF 60.00. Dies gilt für alle Mitglieder des SKFB.

c) **Ergänzung zu Art. 10.3 Abs. 2 Zuchtreglement des SKFB**

GV Beschluss 22. August 2021

Formwertbeurteilung / Bedingungen für Nachzuchtkontrolle

Die Nachzuchtkontrolle findet frühestens ein Jahr nach dem Wurfdatum im Anschluss an eine Zuchttauglichkeitsprüfung durch den entsprechenden Richter statt.

Es muss mindestens die Hälfte der Nachkommen (im SHSB eingetragen) vorgeführt werden. Die Mehrzahl der kontrollierten Welpen darf in Bezug auf die Auflage keine Fehler aufweisen.

Ergänzung zu Art. 10.4 Zuchtreglement des SKFB

- d) Ergänzungen zum Belastungstest entfallen.
Der Belastungstest wird durch das BOAS-Screening nach der Methode von Dr. Jane Ladlow (University of Cambridge) ersetzt.

Die Delegiertenversammlung der SKG hat an seiner Sitzung vom 27. April 2024 beschlossen, dass ab dem 1. Juli 2024 alle brachycephalen Rassen für die Zuchtzulassung das BOAS-Screening nach der Methode von Dr. Jane Ladlow bei einem lizenzierten Tierarzt absolvieren müssen.

Der Ablauf und die Beurteilung zur Zuchtzulassung sind im BOAS-Screening Reglement der Schweizerische Kynologische Gesellschaft / SKG geregelt.

1. Administratives

Auf Grund von Erfahrungswerten kann die Zuchtkommission dem Vorstand Änderungsvorschläge zur Genehmigung unterbreiten.

- c) **Ergänzung zu Art. 12 Zuchtreglement des SKFB**
GV Beschluss 22. August 2021

Verwarnung / Gebühren für kleine Verfehlungen

Für Verstösse gegen das Zuchtreglement oder die Bestimmungen des ZRSKG und AB/ZRSKG können vom Klubvorstand beim AKZVT der SKG trotzdem jederzeit Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt werden.

Gebühren

Die Gebühren werden vom Vorstand regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst.

Vergehen	Gebühren CHF	Bemerkung
Erstes Mal	30.00	Administrativaufwand wird verrechnet
Zweites Mal	50.00	Nicht gleich wie erstes Vergehen
Zweites Mal	80.00	Gleich wie erstes Vergehen
Drittes Mal	100.00	Nicht gleich wie erstes oder zweites Vergehen
Drittes Mal	200.00	Gleich wie erstes oder zweites Vergehen
Drittes Mal	500.00	Gleich wie erstes und zweites Vergehen
Zusätzlich anfallende Kosten für Administration oder Spesen werden der fehlbaren Person vollumfänglich in Rechnung gestellt.		

Ab dem vierten Vergehen kann davon ausgegangen werden, dass es sich um bewusstes Ignorieren handelt. Ein ordentliches Sanktionsverfahren würde damit durch den SKFB eingeleitet.

Für die Vergehen gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

15. Änderungen der «Ergänzungen zum Zuchtreglement der SKFB»

Änderungen resp. Ergänzungen dieser Ergänzungen zum Zuchtreglement des SKFB müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Änderungs- und Ergänzungsanträge sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten des SKFB spätestens bis Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) schriftlich einzureichen.

16. Genehmigung

Der Anhang «Ergänzungen zum Zuchtreglement des SKFB» wurde am 18. März 2018 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt. Er tritt sofort nach Publikation in den offiziellen Fachorganen der SKG «HUNDE» und «CYNOLOGIE ROMANDE» in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Vizepräsidentin des SKFB

sign.
Gaby Heimann

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.
Sabine Jörg

17. Genehmigung Änderungen

- a) Die Ergänzung zu ZR SKFB Artikel 10.2 Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung wurde am 17. März 2019 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt. Sie tritt sofort nach Publikation in den offiziellen Fachorganen der SKG «HUNDE» und «INFO CHIEN» in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Präsidentin des SKFB

sign.
Gaby Heimann

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.
Andrea Klaus

-
- b) Die Ergänzung zu ZR SKFB Artikel 10.4 Verhaltens- und Belastungstest wurde am 20. Juni 2021 von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt. Sie tritt sofort nach Publikation in den offiziellen Fachorganen der SKG «HUNDE» und «INFO CHIEN» in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Präsidentin des SKFB

sign.
Gaby Heimann

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.
Andrea Klaus

-
- c) Die Ergänzung zu ZR SKFB Artikel 10.3 Formwertbeurteilung / Bedingungen Nachzuchtkontrolle und Art. 12 Sanktionen / Interne Bussen für kleine Verfehlungen wurden am 22. August 2021 von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt. Sie treten sofort nach Publikation in den offiziellen Fachorganen der SKG «HUNDE» und «INFO CHIEN» in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Präsidentin des SKFB

sign.
Gaby Heimann

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.
Andrea Klaus

-
- d) Art. 10.2; das Projekt vorsorgliches Röntgen der Wirbelsäule wurde um 5 Jahre verlängert. Die Ergänzung zum ZR SKFB Artikel 10.4 Verhaltens- und Belastungstest wird durch das BOAS-Reglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft / SKG ersetzt. Das Reglement wurde vom Zentralvorstand der SKG am 15. Mai 2024 genehmigt. Es tritt ab 1. Juli 2024 in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Präsidentin des SKFB

sign.
Gaby Heimann

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.
Nina Chiastra